

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Haundorf

Die Gemeinde Haundorf erläßt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), folgende Satzung:

§ 1

- 1.) Die Gemeinde Haundorf erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- 2.) Die Gebühren (einschl. Verwaltungskosten) werden wie folgt festgesetzt:

-Benutzung der Leichenhäuser und Bahrwagen, einschließlich Reinigung	92,-- €
-Auslagen	3,-- €.

§ 2

- 1.) Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Gemeinde.
- 2.) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 3.) Gebührenschuldner ist,
 - wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder
 - wer die Leistung der Gemeinde in Anspruch nimmt oder
 - wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder
 - in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Haundorf vom 16.04.2004 außer Kraft.

Haundorf, 12.12.2014
Gemeinde Haundorf



K. Herlein
1. Bürgermeister



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Haundorf

Die Gemeinde Haundorf erläßt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), folgende Satzung:

§ 1

1.) Die Gemeinde Haundorf erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

2.) Die Gebühren (einschl. Verwaltungskosten) werden wie folgt festgesetzt:

-Benutzung der Leichenhäuser und Bahrwagen, einschließlich Reinigung	92,-- €
-Auslagen	3,-- €.

§ 2

1.) Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Gemeinde.

2.) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

3.) Gebührenschuldner ist,

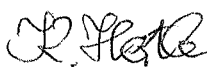
- wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder
- wer die Leistung der Gemeinde in Anspruch nimmt oder
- wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder
- in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Haundorf vom 16.04.2004 außer Kraft.

Haundorf, 12.12.2014
Gemeinde Haundorf



K. Herlein
1. Bürgermeister

